Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/194

12. 01. 95

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff.), Rechnung getragen werden.

Der Entwurf verfolgt im wesentlichen das Ziel,

- die Verwendung von personenbezogenen Informationen, die im Strafverfahren erhoben worden sind, sowie
- die Verarbeitung personenbezogener Informationen in Dateien und ihre Nutzung

auf eine verfassungsrechtlich gebotene, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie aus strafprozessual-systematischen Gründen notwendige ausdrückliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Gleichzeitig soll die Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit den Erfordernissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in Einklang gebracht werden.

B. Lösung

In die Strafprozeßordnung werden eingefügt:

- Ergänzungen im Bereich der allgemeinen Ermittlungsvorschriften;
- Regelungen zur Akteneinsicht;
- Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Informationen in Dateien und ihre Nutzung.

Die Neuregelung wird inhaltlich so ausgestaltet, daß eine Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden mit der Folge einer notwendigen Personalverstärkung nicht eintritt.

C. Alternativen

Als Alternative kämen ausschließlich der grundsätzlichen Zielrichtung des Entwurfs entsprechende, in Einzelfragen aber stärker ausdifferenzierte Regelungen in Betracht. Aufgrund der – durch eine erhöhte Regelungsdichte bedingten – schwierigeren Handhabbarkeit wäre dies aber unausweichlich mit einem zusätzlichen Personalaufwand bei den Strafverfolgungsbehörden verbunden.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) – 430 00 – Str 161/94

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossenen Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 160 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Eine Maßnahme darf nicht angeordnet werden, soweit bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Vorschriften, die die Verwendung personenbezogener Informationen für Zwecke eines Strafverfahrens besonders regeln, entgegenstehen."

2. § 161 erhält folgende Fassung:

   „§ 161

   (1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

   (2) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten zur Erfüllung des in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zwecks übermitteln."

3. Dem § 163 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen."

4. Nach dem Siebten Buch wird folgendes Achtes Buch angefügt:

   „Achtes Buch

   Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, Verwendung von Daten, Dateiregelungen

   Erster Abschnitt

   Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, Verwendung von Daten

   § 474

   (1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden erhalten für Zwecke der Rechtspflege Akteneinsicht.

   (2) Im übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Akteneinsicht kann gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen würde.

   (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden. Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

   § 475

   (1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn ein hiervon Betroffener ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

   (2) Erfordert die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand oder reicht sie nach Darlegung des Ersuchenden zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht aus, so kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Akteneinsicht gewährt oder eine Besichtigung der amtlich verwahrten Beweismittel gestattet werden.

   (3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Kanzlei oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

   (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, wenn sonst Bedenken nicht bestehen, insbesondere ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

   § 476

   (1) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit

   1. diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
   2. die Bedeutung des Forschungsvorhabens die Akteneinsicht rechtfertigt und überwiegende

schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen,

3. bei der Durchführung des Forschungsvorhabens ein Mißbrauch der erlangten Erkenntnisse nicht zu befürchten ist und
4. die Akteneinsicht keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(2) Statt der Akteneinsicht wird Auskunft aus den Akten erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann und die Auskunftserteilung nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wurde. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die Akteneinsicht oder Auskunft gewährt hat.

(4) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

(5) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 477

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.

§ 478

(1) Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens der Staatsanwalt, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Der Staatsanwalt kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes bedarf es keiner Entscheidung nach Satz 1.

(2) Versagt der Staatsanwalt in den Fällen des § 475 die Auskunft oder Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung wird nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(3) Die Entscheidung des Vorsitzenden des mit der Sache befaßten Gerichts ist nicht anfechtbar.

§ 479

Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren für Zwecke der Strafrechtspflege übermittelt werden, wenn diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind. § 477 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 480

Andere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren erlauben oder anordnen, bleiben unberührt.

§ 481

(1) Die Polizeibehörden dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln.

(2) Sind Daten durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder § 110a erhoben worden, so ist die Übermittlung nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Dateiregelung

§ 482

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur sachdienlichen oder zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben können die zuständigen obersten Landesbehörden auch gemeinsame Dateien für Stellen der in Absatz 1 bezeichneten Art einrichten oder einen Datenverbund ermöglichen.

(3) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien der Polizei für andere Zwecke als die des Strafverfahrens richtet sich nach den Polizeigesetzen.

§ 483

(1) Die nach § 482 gespeicherten Daten dürfen den dort genannten Stellen für Zwecke der Strafrechtspflege übermittelt werden.

(2) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Akteneinsicht gewährt werden könnte, kann auch Auskunft aus einer Datei erteilt werden. Entsprechendes gilt für Mitteilungen nach § 479.

(3) Andere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren erlauben oder anordnen, bleiben unberührt. Im übrigen gelten für die Übermittlung der nach § 482 gespeicherten Daten die Beschränkungen des § 477 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 484

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 483 Abs. 1 zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

(2) Im übrigen gelten für automatisierte Abrufverfahren die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die speichernde Stelle gelten.

§ 485

(1) Die nach § 482 gespeicherten Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für den in § 482 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind gesperrt, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist.

(4) Stellt die speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende, gesperrte oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und keine Anhaltspunkte bestehen, daß durch das Unterbleiben schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(5) Anstelle der Löschung der Daten können diese an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 486

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung ihrer Daten zu erteilen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

(2) Die Auskunft wird nicht erteilt oder zurückgestellt, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere weil eine Auskunft den Untersuchungszweck gefährden würde, oder auf Grund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten muß.

(3) Werden in einer Datei der Polizei auch Daten gespeichert, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Auskunft an den Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Polizeigesetz maßgeblich.

§ 487

Die speichernde Stelle hat die nach den Datenschutzgesetzen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Durchführung des Datenschutzes richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die speichernde Stelle gelten."

Artikel 2

Übergangsregelung

§ 160 Abs. 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 gilt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes für bereits bestehende Vorschriften, die die Verwendung personenbezogener Informationen regeln, auch dann, wenn diese nicht besonders auf die Verwendung in Strafverfahren Bezug nehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

Erster Teil
Allgemeines

A. Anlaß und Ziel des Entwurfs

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, S. 1) umfaßt das durch Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung und Verwendung seiner persönlichen Daten.

Der einzelne kann grundsätzlich selbst bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden sollen. Dieses Recht gilt allerdings nicht schrankenlos. Einschränkungen können im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sein, wenn der einzelne als in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen oder die Belange der Gemeinschaft berührt (BVerfGE 80, S. 367 [373]).

Das trifft im besonderen Maße bei Daten des einzelnen zu, die nicht nur den Bereich seiner privaten Lebensgestaltung, sondern sein soziales Verhalten betreffen und unter diesem Blickwinkel seiner ausschließlichen Verfügungsmöglichkeit entzogen sind. Insbesondere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen betreffen nicht nur den privaten Lebensbereich des einzelnen, sondern wirken sich auch auf Belange der Allgemeinheit aus (BVerwG in NJW 1990, S. 2765 [2766]). Insoweit unterliegt im Bereich des Strafverfahrens das informationelle Selbstbestimmungsrecht wesentlichen Einschränkungen.

Eine Änderung des Strafverfahrensrechts, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, hat dabei einen notwendigen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen und den Belangen der Allgemeinheit, zu denen auch die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege durch den Staat gehört (BVerfGE 74, S. 257 [262]). Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung hervorgehoben, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen gesetzlichen Auftrag des rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (BVerfGE 77, S. 65 [76]).

Um die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu gewährleisten, verzichtet der Gesetzentwurf auf eine die Praxis überlastende oder personellen Mehraufwand verlangende Regelungsdichte, ohne daß datenschutzrechtliche Garantien aufgegeben werden. Damit werden auch die zunehmende Belastung der Strafverfolgungsbehörden und die besonderen Schwierigkeiten der neuen Länder berücksichtigt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, aus dem sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableitet, ist unter dem Vorbehalt der „verfassungsmäßigen Ordnung" gewährleistet. Dementsprechend bedürfen Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 65, S. 1 [44]).

Im Bereich des Strafverfahrensrechts ergibt sich aus diesem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen die Notwendigkeit entsprechender Regelungen. Insbesondere die Verwendung von Dateien in der Strafrechtspflege und die bislang im wesentlichen auf der Grundlage der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) beruhende Praxis der Gewährung von Akteneinsicht bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Auch die klarstellende Änderung der §§ 160 bis 163 StPO als eindeutige Befugnisnormen und die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die zentralen Namenskarteien sind von besonderer praktischer Bedeutung.

Das Vorhaben eines bundesweiten Verfahrensregisters (SISY) wurde in diesem Entwurf nicht aufgegriffen und bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

B. Grundzüge des Entwurfs

a) 1. Teil: §§ 160 bis 163 StPO

Kern der vorgeschlagenen Regelungen in diesem Bereich ist die Neufassung des § 161 StPO, die dessen bisher überwiegend als Aufgabenzuweisungsnorm verstandene Vorschrift des Satzes 1 ausdrücklich als Befugnisnorm ausgestaltet. Dabei bleibt der Charakter der Bestimmung als Generalklausel unverändert. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil. Der Entscheidung kann nicht entnommen werden, daß die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine kasuistische Regelung aller denkbaren Ermittlungsmaßnahmen im Sinne von Einzeleingriffsermächtigungen in der StPO unabweisbar macht. Vielmehr erscheint es angesichts des Erfordernisses einer sachgebotenen, flexiblen Gestaltung des Ermittlungsverfahrens zur Bekämpfung der sich ständig wandelnden Kriminalitätsformen unerläßlich, die Ermittlungsbefugnisse – und damit die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten – generell im Rahmen allgemeiner Vorschriften festzulegen.

In diesem Zusammenhang nimmt der Entwurf eine Klarstellung der Befugnisse der Polizei bei der Einholung von behördlichen Auskünften vor. Dies dient zugleich der Effektivität der Strafverfolgung und damit einem verfassungsrechtlich relevanten Gesichtspunkt.

b) 2. Teil: §§ 474 bis 481 StPO

Der Entwurf sieht die Einfügung eines neuen Achten Buches in die Strafprozeßordnung vor, in dem die Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, die Verwendung von Daten und Dateienregelungen zusammengefaßt werden. Dessen erster Teil, die Regelung zur Gewährung von Auskünften und Akteneinsicht (§§ 474 bis 481), schafft nicht „neues Recht", sondern paßt die bisherige, auf der Grundlage der im Rahmen des sogenannten Übergangsbonus heranzuziehenden Nummer 182ff. RiStBV beruhende Praxis an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Gleichzeitig enthält der Entwurf Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen aus Strafverfahren für Zwecke der Strafrechtspflege sowie zur Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten an bzw. durch Polizeibehörden.

Gewisse Berührungspunkte mit dem Gegenstand des dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwurfs eines Justizmitteilungsgesetzes sind von der Regelungsmaterie her unvermeidlich, auch wenn die dort geregelten Mitteilungen von Amts wegen nicht unmittelbar betroffen sind.

c) 3. Teil: §§ 482 bis 487 StPO

Der neu eingefügte Zweite Abschnitt eines Achten Buches der Strafprozeßordnung beinhaltet die in der Folge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, S. 1ff. = NJW 1984, S. 419ff.) erforderlichen Ergänzungen des Strafverfahrensrechts über die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Informationen in Dateien. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (NJW 1989, S. 47ff.) hat insbesondere hinsichtlich der Zentralen Namenskarteien der Staatsanwaltschaften ein dringendes Regelungsbedürfnis hervorgehoben. Der Entwurf ist nicht auf den Verwaltungsaspekt der Vorgangsverwaltung beschränkt, sondern regelt im Rahmen einer Generalklausel generell die Zulässigkeit der Nutzung von Dateien durch die Strafverfolgungsbehörden. Von zunehmender Bedeutung ist dabei der Einsatz moderner EDV-Technik, der neben einem wünschenswerten Beschleunigungseffekt zu einer Entlastung der Strafrechtspflege beitragen kann. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, erscheint es unerläßlich, den betroffenen Gerichten und Behörden praxisnahe und in der Rechtsanwendung einfach zu handhabende Regelungen an die Hand zu geben, um nicht die Vorteile rationeller Arbeitstechniken durch einen zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand aufzuwiegen, wenn nicht sogar in einen tatsächlichen Mehraufwand umzuwandeln. Der Entwurf vermeidet daher eine hypertrophe Regelungsdichte und versucht so den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und die ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege (BVerfGE 74, S. 257 [267]) andererseits in Einklang zu bringen.

Im Unterschied zu bisherigen Entwürfen eines Strafverfahrensänderungsgesetzes verzichtet der Entwurf auf eine Differenzierung nach unterschiedlichen Einzelzwecken der Datenspeicherung und Datennutzung, ohne daß hierdurch unabdingbare datenschutzrechtliche Garantien preisgegeben werden, und lehnt sich hinsichtlich der Zweckbestimmung an § 14 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BDSG an.

Zweiter Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den Eingangsworten

Die in Artikel 1 Nr. 4 (§ 476 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 482 Abs. 1, § 483 Abs. 1, 3, §§ 485, 486 StPO) vorgesehenen Ergänzungen der Strafprozeßordnung lösen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes aus.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 160 StPO)

Der neue Absatz 4 weist auf die Beachtlichkeit bestehender gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften und Datenübermittlungssperren hin und legt zugleich fest, unter welchen Voraussetzungen derartige Verwendungsbeschränkungen die Befugnis zur allgemeinen Informationsbeschaffung im Strafverfahren begrenzen. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, daß die Sachverhaltserforschung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 160 Abs. 1 bis 3) vornehmlich im Ermitteln personenbezogener Informationen besteht und deshalb als eine Form des Erhebens personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechts angesehen wird.

Dabei kann es unter dem Aspekt des Schutzes des Persönlichkeitsrechts nicht darauf ankommen, ob diese Verwendungsregelungen in einem Bundesgesetz oder in einem Landesgesetz enthalten sind (vgl. auch § 98b Abs. 1 Satz 6 StPO).

Es ist aber auch dafür zu sorgen, daß durch derartige bereichsspezifische Verwendungsregelungen die Belange der Strafverfolgung nicht in einer die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gefährdenden Weise beeinträchtigt werden und – zum zweiten – daß eine Rechtszersplitterung vermieden wird. Aus diesem Grund mißt Absatz 4 nur solchen gesetzlichen Vorschriften Sperrwirkung zu, die die Verwendung personenbezogener Informationen für Zwecke eines Strafverfahrens besonders regeln, bei denen der Gesetzgeber also bereits im Text der Vorschrift deutlich gemacht hat, daß er bei Regelung des Sachbereichs die Belange der Strafrechtspflege und die Belange des Grundrechtsschutzes gegen- und miteinander abgewogen hat. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang u. a. auf die einschlägigen bundes-

rechtlichen Regelungen zum Schutze des Steuer-, Sozial-, Post-, Fernmelde- und Wahlgeheimnisses (§ 30 AO, § 35 SGB I, §§ 67 bis 77 SGB X, § 5 PostG, §§ 10, 12 FAG, § 89 Abs. 2 BWO).

Sperrwirkung kann bei Erfüllung dieser Voraussetzung auch datenschutzrechtlich geprägten landesrechtlichen Verwendungsregelungen zukommen. Dies allerdings – zur Vermeidung von Rechtszersplitterungen – nur unter der weiteren, zusätzlichen Voraussetzung, daß sie einer geltenden bundesrechtlichen Regelung entsprechen. Solche entsprechenden Regelungen sind beispielsweise in manchen Kommunalabgabenordnungen oder Landeswahlordnungen enthalten.

Eine Übergangsregelung enthält Artikel 2.

Zu Nummer 2 (§ 161)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 wird die bisher überwiegend als Aufgabenzuweisungsnorm interpretierte Vorschrift des § 161 Abs. 1 zu einer Befugnisnorm im Sinne einer Ermittlungsgeneralklausel umgestaltet. Damit wird für die nicht speziell geregelten Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden eine umfassende, den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechende einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen. Deren Ausgestaltung kann allerdings nur generalklauselartig sein. Denn die Eigenart der zu regelnden Materie läßt eine bis ins Detail gehende Regelung nicht zu. Kriminalistische Ermittlungsarbeit ist zu vielförmig, als daß es gelingen könnte, jede heute gängige und künftig denkbare Ermittlungshandlung enumerativ aufzuzählen und in einem abschließenden Befugniskatalog ausdrücklich und differenziert zu regeln. Angesichts sich ständig ändernder Erscheinungsformen der Kriminalität und der Notwendigkeit, ihr angemessen zu begegnen, ist es unverzichtbar, das Ermittlungsverfahren als ein seiner Struktur nach flexibles, elastisches und dynamisches Verfahren zu erhalten und das Prinzip der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens aufrechtzuerhalten.

Die Fassung der Ermittlungsgeneralklausel läßt die Architektur der Vorschrift unverändert. Der grundlegende Unterschied zum geltenden Recht besteht darin, daß den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich die Befugnis zuerkannt wird, die zum Zwecke der Strafverfolgung erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Dadurch erlangt die Vorschrift zugleich den Charakter einer allgemeinen Eingriffsermächtigung, die in all den Fällen zum Tragen kommt, in denen Ermittlungsmaßnahmen Eingriffsqualität haben, aber eine spezielle Eingriffsermächtigung nicht Platz greift.

Hingegen hat die Vorschrift nicht die Funktion eines Auffangtatbestandes, auf den dann zurückgegriffen werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer besonders geregelten Ermittlungsmaßnahme nicht erfüllt sind; in diesen Fällen wäre die Maßnahme unzulässig.

Der neu gefaßte Absatz 1 Satz 2 erweitert die Befugnisse der Behörden und Beamten des Polizeidienstes zur Einholung behördlicher Auskünfte, indem er ein Auskunftsverlangen der Polizei einem Auskunftsverlangen der Staatsanwaltschaft gleichstellt, wenn die Polizei auf Ersuchen oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt. Die ersuchten Behörden sind in diesem Fall verpflichtet, dem Auskunftsverlangen der Polizei zu entsprechen.

Die Vorschrift dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und entlastet die Staatsanwaltschaft. Sie trägt auch der Tatsache Rechnung, daß schon heute die von der Staatsanwaltschaft beauftragte Polizei in aller Regel Auskunft von den befragten Behörden erhält.

Ansonsten werden die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht verändert; unverändert bleiben insbesondere die organisationsrechtlichen Vorschriften über das Verhältnis Staatsanwaltschaft/Polizei.

Der neu angefügte Absatz 2 stellt klar, daß alle öffentlichen Stellen im Rahmen der für sie geltenden Gesetze – über das Recht zur Strafanzeigenerstattung gemäß § 158 StPO hinaus – wie jede nicht durch datenschutzrechtliche Vorschriften gebundene Privatperson befugt sind, die Strafverfolgungsbehörden durch sachdienliche Angaben, auch wenn diese personenbezogener Art sind, bei der Aufklärung von Straftaten zu unterstützen.

Zu Nummer 3 (§ 163 Abs. 1 StPO)

Absatz 1 Satz 2 ergänzt die Neuregelung des § 161 Abs. 1. Er räumt der Polizei die Befugnis ein, im Rahmen des sog. ersten Zugriffs sowie im Rahmen der Ziele des Absatzes 1 Satz 1 alle erforderlichen Ermittlungen zu tätigen, einschließlich der Befugnis, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen. Die Ergänzung ist erforderlich, da Absatz 1 Satz 1 in seiner herkömmlichen Fassung nur eine Aufgabenzuweisungsnorm darstellt. Da der Polizei aber der erste Zugriff zusteht, muß sie sich bei ihrer diesbezüglichen Ermittlungstätigkeit und im Hinblick auf die damit mitunter verbundenen Eingriffe gegebenenfalls auch auf eine eigene Kompetenz stützen können. Dies wird durch den neu aufgenommenen Satz 2 sichergestellt.

Dabei erscheint es sachgerecht, der Polizei die ganze Bandbreite der Ermittlungsmöglichkeiten zu eröffnen, sofern es sich nicht um Ermittlungsmaßnahmen handelt, für die die Polizei keine Eilkompetenz hat und die besonders gesetzlich geregelt sind. Denn es ist nicht einsichtig, daß die Polizei bei Gefahr im Verzug zwar die Möglichkeit der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der Verhaftung haben soll, ihr aber sog. einfache, geringgewichtige Maßnahmen versperrt sein sollen.

Wird die Polizei aber befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, dann ist es nur konsequent, ihr auch die Befugnis zur Einholung behördlicher Auskünfte einzuräumen. Im Unterschied zu § 161 Abs. 1, bei dem ein Handeln im Auftrag der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt wird, soll sie aber derartige Auskünfte nur verlangen dürfen, wenn Gefahr im Verzug besteht; liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist sie auf eine freiwillige Auskunftserteilung angewiesen bzw.

muß sie sich zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs an die Staatsanwaltschaft wenden.

Die Umgestaltung der Vorschrift trägt somit nicht nur verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung, sondern im Ergebnis auch zur schnelleren Beweissicherung, zur Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und zur Entlastung der Staatsanwaltschaft bei.

Zu Nummer 4 (§§ 474 bis 487 StPO)

Allgemeines

Im neuen Achten Buch wird im Ersten Abschnitt – §§ 474 bis 481 – geregelt

- die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht an Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden, an öffentliche Stellen, an Privatpersonen und für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten (§§ 474 bis 478),
- die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen aus Strafverfahren für Zwecke der Strafrechtspflege (§ 479),
- der Vorrang besonderer Übermittlungsregelungen (§ 480) und
- die Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten an bzw. durch Polizeibehörden (§ 481).

Im Zweiten Abschnitt (§§ 482 bis 487) wird geregelt

- die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justiz- sowie Strafverfolgungsbehörden (§ 482),
- die Übermittlung von Informationen aus diesen Dateien (§§ 483, 484),
- die Notwendigkeit der Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten Daten (§ 485),
- ein Auskunftsrecht der Betroffenen (§ 486) sowie
- die Geltung der für die speichernde Stelle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 487).

Die Zusammenfassung dieser Vorschriften in einem neuen Buch der StPO ist zweckmäßig, weil durch den ansonsten erforderlichen Einschub neuer Bestimmungen, etwa zwischen die bestehenden Regelungen des Zweiten Buches, die Übersichtlichkeit der dortigen Regelungen beeinträchtigt würde. Die Vorschriften zu Auskünften und zur Akteneinsicht ersetzen die bewährten Regelungen in den Nummern 182ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Bei den §§ 482 bis 487 StPO handelt es sich demgegenüber um die Einfügung bisher nicht kodifizierter Regelungen, lediglich im Land Berlin wurden bisher landesrechtliche Bestimmungen über die Nutzung von Dateien im Strafverfahren im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVBl. für Berlin 1992, S. 73ff. = SaBL. 1992, S. 1237ff.) erlassen.

Zu § 474

Die Vorschrift regelt die Akteneinsicht und Auskunftserteilung aus Akten eines Strafverfahrens (einschließlich beigezogener Akten) an öffentliche Stellen. Die Gewährung von Akteneinsicht und Auskünften zu verfahrensexternen Zwecken führt zur Übermittlung personenbezogener Daten (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG); dies rechtfertigt eine gesetzliche Regelung. Die Datenübermittlung im Verfahren unterliegt demgegenüber nicht den Beschränkungen der §§ 474ff.; u. U. gelten spezielle Regelungen (z. B. §§ 41, 163 Abs. 2, § 306 Abs. 2, §§ 320, 321, 347, 354 Abs. 2 und 3, § 355). Auch für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen übergeordneter Stellen gelten die Beschränkungen der §§ 474ff. nicht, es handelt sich nicht um verfahrensexterne Zwecke.

Nach Absatz 1 erhalten Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Rechtspflege Akteneinsicht. Zu den Justizbehörden gehören bei funktionaler Betrachtung auch die Polizei, soweit sie strafverfolgend tätig ist, und die Finanzbehörden im Rahmen von § 386 Abs. 2, § 399 Abs. 1 AO 1977 (vgl. § 23 EGGVG); um jede Unklarheit auszuschließen, werden sonstige Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich genannt. Die ersuchende Stelle erhält für ein bestimmtes Verfahren bzw. einen bestimmten Vorgang Akteneinsicht (zur Verwendung vgl. § 477 Abs. 3). Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden des Bundes und der Länder sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden erhalten für Zwecke der Rechtspflege grundsätzlich Akteneinsicht; dazu gehört z. B. auch Akteneinsicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 46 OWiG) sowie für Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz und für Gnadensachen, aber auch zu Strafvollzugszwecken. Akteneinsicht ist in diesen Fällen grundsätzlich notwendig und verhältnismäßig, wenn sie von den genannten Stellen zur Rechtspflege begehrt wird. Straftaten betreffen nicht nur den Bereich der privaten Lebensgestaltung des einzelnen, sondern auch sein Verhalten in der Gemeinschaft. Solche Daten sind der ausschließlichen Verfügungsmöglichkeit des einzelnen entzogen (BVerwG NJW 1990, S. 2761 [2762]).

Nach Absatz 2 erhalten (sonstige) öffentliche Stellen grundsätzlich nur Auskünfte aus Akten. Erfaßt werden davon vor allem Behörden, daneben aber etwa auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen (vgl. § 2 BDSG). Eine Auskunft setzt voraus, daß sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Ist sie erforderlich, bedarf es im Einzelfall grundsätzlich keiner Prüfung der Verhältnismäßigkeit (OLG Karlsruhe in MDR 1993, S. 1229). Auch hier hat grundsätzlich die auskunftsbegehrende Stelle die Erforderlichkeit zu prüfen (vgl. Absatz 4). Falls die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung erfüllt sind, ist auch eine Gewährung von Akteneinsicht möglich, wenn entweder die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde – dies vermeidet unvertretbare Belastungen der Justiz – oder wenn dargelegt wird, daß die Erteilung nur von Aus-

künften zur Erfüllung der der ersuchenden Stelle obliegenden Aufgabe nicht ausreicht. „Darlegen" bedeutet, daß die Notwendigkeit gerade der Akteneinsicht schlüssig vorgetragen werden muß; einer „Glaubhaftmachung" bedarf es nicht. Die Anforderungen an die Darlegung hängen vom Einzelfall ab.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gibt Absatz 3 Satz 1 die Möglichkeit der Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisstükken. Ist die Gewährung von Akteneinsicht möglich, erlaubt Satz 2 auch die Übersendung von Akten zu Zwecken der Einsicht an den Empfänger.

Zu § 475

Die Vorschrift betrifft die Akteneinsicht und die Auskunftserteilung an Privatpersonen und sonstige (nicht-öffentliche) Stellen. Insbesondere Beschuldigte, Privatkläger, Nebenkläger, Verletzte und Einziehungsbeteiligte sind nicht betroffen, insoweit sind die speziellen gesetzlichen Regelungen in §§ 147, 385 Abs. 3, § 397 Abs. 1 Satz 2, §§ 406e, 433 einschlägig. Die Regelung erfaßt u. a. die praktisch wichtigen Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsbegehren privater Unternehmen (z. B. Versicherungen). Mit der Erwähnung der sonstigen Stellen wird sichergestellt, daß die §§ 474, 475 eine prinzipiell lückenlose Regelung treffen.

Gemäß Absatz 1 sind Auskünfte wie in den Fällen der §§ 147, 385 Abs. 3, § 406e grundsätzlich nur über einen Rechtsanwalt möglich. Die Vorschaltung dieses Organs der Rechtspflege (§ 1 BRAGO) dient der Wahrung der Interessen der Rechtspflege und ist zugleich Gewähr dafür, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausreichend geschützt wird, ohne daß die Informationsmöglichkeiten unvertretbar eingeengt werden. Ein privates Interesse ermöglicht die Auskunftserteilung nur, wenn es berechtigt ist, etwa zur Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen. Ein berechtigtes Interesse eines Antragstellers an einer Aktenauskunft ergibt sich nicht schon daraus, daß die Akten ein ihn betreffendes personenbezogenes Datum enthalten. Der Antragsteller hat sein berechtigtes Interesse darzulegen, also Tatsachen vorzutragen, aus denen sich Grund und Umfang der benötigten Auskunft ergeben; die Anforderungen hängen auch hier vom Einzelfall ab. Hat ein von der Auskunft Betroffener ein überwiegendes Interesse an deren Versagung, unterbleibt diese. Die Regelung in Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 406e Abs. 1, 2 Satz 1 StPO, bezieht sich allerdings auf eine Auskunft.

Zu Absatz 2 – Gewährung von Akteneinsicht – wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu § 474 Abs. 2 Satz 2 verwiesen; auch amtlich verwahrte Beweisstücke können besichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, also insbesondere, wenn nach Darlegung dessen, der die Besichtigung der Beweisstücke begehrt, die Erteilung einer Auskunft nicht zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses ausreichen würde.

Absatz 3 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 406e Abs. 3. Zusätzlich wird klargestellt, daß eine Mitgabe von Akten ein Recht auf Akteneinsicht (nicht nur auf Auskunft) voraussetzt, weil die Mitgabe von Akten stets die Möglichkeit einer umfassenden Einsichtnahme eröffnet. Die Entscheidung ist nach Satz 2 unanfechtbar; eine entsprechende Regelung enthält § 147 Abs. 4 Satz 2. Dies ist gerechtfertigt, weil das Recht auf Akteneinsicht nicht dadurch beeinträchtigt werden kann, daß Akten nicht mitgegeben werden; der Rechtsanwalt hat auch keinen Rechtsanspruch auf Mitgabe der Akten in seine Kanzlei oder Wohnung.

Absatz 4 ermöglicht eine Erteilung von Auskünften an Privatpersonen ohne Einschaltung eines Anwaltes, falls die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und keine Gründe gegen die Informationsgewährung sprechen, etwa wenn die Auskunft einfach und schnell gefertigt werden kann und keine sonstigen Bedenken gegen deren Erteilung bestehen. Gleiches gilt für sonstige Stellen. Jedenfalls insoweit ist sichergestellt, daß die Berater der öffentlichen Rechtsberatung in Bremen und Hamburg Auskünfte erhalten; deren besonderer Stellung kann bei der Entscheidung Rechnung getragen werden. Der Beschuldigte wird von Absatz 4 schon im Hinblick auf die Sonderregelung in § 147 nicht erfaßt (s. o.); bei diesem würde Absatz 1 Satz 1 auch keinen Sinn machen, weil er immer ein berechtigtes Interesse hätte.

Zu § 476

Die Vorschrift regelt die Akteneinsicht und Auskunftserteilung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Akteneinsicht gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 kumulativ gegeben sind. Erstes Erfordernis ist, daß die Akteneinsicht für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit erforderlich ist (Nummer 1). Aus der Formulierung „soweit ... erforderlich" ergibt sich, daß die um Akteneinsicht ersuchende Stelle die Notwendigkeit der Einsichtnahme für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit nach Grund und Umfang im einzelnen darlegen muß. Die Darlegung der Erforderlichkeit der Akteneinsicht ermöglicht der zuständigen Stelle, die Berechtigung des Ersuchens sachgerecht zu prüfen. Zur Darlegung der Erforderlichkeit für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit gehören insbesondere die thematische Festlegung und die Umgrenzung der benötigten Informationen; hierzu gehört ferner die Darlegung, daß der Zweck der Forschung nicht mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anderweitig verfügbarer Daten erreicht werden kann. Nummer 2 bestimmt als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, daß die Bedeutung des Forschungsvorhabens die Akteneinsicht rechtfertigt und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Gefordert ist mithin eine Abwägung zwischen Rechten der Betroffenen, u. a. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Die Vorschrift gibt der Stelle, die über die Akteneinsicht zu befinden hat, nicht die Befugnis, darüber zu ent-

scheiden, mit welchen Themen sich die Wissenschaft befassen darf; die Bedeutung des Forschungsvorhabens ist jedoch ein Kriterium bei der erforderlichen Abwägung mit den Rechten Betroffener. Während Nummer 2 die Interessen des Betroffenen bei der Entscheidung schützt, ob zu Forschungszwecken Akteneinsicht gewährt wird, betrifft Nummer 3 den Schutz des Betroffenen bei der Frage, wie das Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Nummer 3 stellt klar, daß auch bei der Durchführung des Forschungsvorhabens kein Mißbrauch zu befürchten sein darf. Nummer 4 ordnet zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen der Strafrechtspflege an, daß der Aufwand nicht außer Verhältnis stehen darf; auch im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung kann dem Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 3 Rechnung getragen werden. Satz 2 gibt die Möglichkeit, daß Akten auch zur Einsicht übersandt werden. Das Interesse an ungestörten Ermittlungen ist nach § 477 Abs. 2 zu berücksichtigen. Akteneinsicht in laufende Ermittlungsvorgänge wird nur in Ausnahmefällen zuzulassen sein.

Absatz 2 sieht vor, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lediglich Auskünfte aus den Akten erteilt werden, wenn die erteilten Auskünfte für die Durchführung der Forschungsarbeit ausreichen und mit der Auskunftserteilung für die übermittelnde Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Absatz 3 beschränkt die Zulässigkeit der Verwendung der nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten auf die Zwecke des Forschungsvorhabens, für das die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wird. Eine zweckfremde Verwendung der erlangten Daten soll verhindert werden. Zu der Zweckbindung gehört auch, daß eine Weitergabe der Daten an Personen, die nicht mit dem Forschungsvorhaben befaßt sind, grundsätzlich unzulässig ist. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten darf nur nach vorheriger Zustimmung der die Akteneinsicht oder die Auskunft gewährenden Stelle erfolgen. Gleiches gilt, wenn der Empfänger selbst die personenbezogenen Daten für einen anderen Forschungszweck verwenden will als denjenigen, für den die Auskunft erteilt oder die Akteneinsicht gewährt wurde.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehören personelle, organisatorische und räumliche Vorkehrungen, die sicherstellen, daß nur die Personen, die mit dem Forschungsvorhaben befaßt sind, von den Daten Kenntnis erlangen können. Nach Satz 2 sind personenbezogene Daten ferner zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Absatz 5 beschränkt die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 übermittelter personenbezogener Daten auf Fälle, in denen eine Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Lassen sich Einzelangaben, z. B. in Einzelfalldarstellungen, nur theoretisch, d. h. mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zuordnen, sind die Daten anonymisiert (§ 3 Abs. 7 BDSG). Sie können dann veröffentlicht werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht vorliegen. Auch bei Einwilligung der Betroffenen ist eine Veröffentlichung zulässig; dies bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu § 477

§ 477 faßt für alle Fälle der Akteneinsicht und der Auskunftserteilung (§§ 474 bis 476) geltende Regelungen zusammen, wobei Absatz 3 nur für die §§ 474, 475 gilt.

Absatz 1 stellt für alle Fälle der Auskunftserteilung (vgl. § 474 Abs. 2, § 475 Abs. 1, 4, § 476 Abs. 2) klar, daß eine Auskunft durch die Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden kann. Selbstverständlich ist, daß der Umfang der Abschriften – als vereinfachter Form der Auskunftserteilung – wie bei der Auskunft selbst beschränkt ist.

Nach Absatz 2 sind Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht zu versagen, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen (vgl. § 98b Abs. 1 Satz 6) oder Zwecke des Strafverfahrens (neben der Strafverfolgung etwa auch die Strafvollstreckung) entgegenstehen. Zu letzteren gehört unter anderem die Notwendigkeit, Gefährdungen des Untersuchungszwecks und unverhältnismäßigen Verfahrensverzögerungen entgegenzuwirken. Stehen Zwecke des Strafverfahrens der Akteneinsicht zeitweilig entgegen, darf die Akteneinsicht nur bis zum Wegfall des Hindernisses verweigert werden.

Gemäß Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten, die nach §§ 474, 475 übermittelt worden sind, grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht nach diesen Vorschriften gewährt worden ist (für § 476 gilt die spezifische Regelung in § 476 Abs. 3). Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Mit dieser Regelung wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Kein Fall einer Verwendung für andere Zwecke im Sinn des Satzes 2 – also eine Verwendung schon im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 1 – liegt vor, wenn übermittelte Daten im Bereich des Empfängers zur Wahrnehmung von Aufsicht und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwekken verwendet werden. Übermittelte Daten dürfen auch dann für einen anderen Zweck verwendet werden, wenn und soweit eine spezialgesetzliche Regelung dies erlaubt. Im Falle des § 475 ist die Zustimmung der ersuchten Stelle angezeigt, weil Privatpersonen ansonsten mit Abgrenzungsfragen konfrontiert werden können, die sie überfordern.

Zu § 478

Die Vorschrift enthält Verfahrensregelungen für alle Fälle der Auskunftserteilung und der Akteneinsicht, insbesondere zur Zuständigkeit.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zuständigkeit entsprechend § 406e Abs. 4 Satz 1. Die Vereinheitlichung der beiden Regelungen über die Zuständigkeit ist zweckmäßig; begründet wird auch hier die Entscheidung der jeweils aktenführenden Stellen. Dies trägt insbesondere der Leitungsfunktion und der Verantwortung der in Satz 1 genannten Stellen für das Verfahren Rechnung. Soweit Finanzbehörden staatsanwaltschaftliche Befugnisse zustehen (§ 386 Abs. 1, 2 AO 1977), sind sie entscheidungsbefugt. Satz 1 gilt auch für die Akteneinsicht nach § 476, weil nur die das Verfahren führende Stelle unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Verfahrenssituation beurteilen kann, ob die Akten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden können oder gemäß §§ 476, 477 zu beachtende Gründe entgegenstehen. Die Regelung schließt selbstverständlich nicht aus, daß für wissenschaftliche Vorhaben, bei denen Akten mehrerer Staatsanwaltschaften benötigt werden, die gemeinschaftliche übergeordnete Behörde durch entsprechende Berichtspflichten und Weisungen auf eine einheitliche Entscheidung hinwirkt; hierzu bedarf es jedoch keiner Regelung. Satz 2 stellt klar, daß auch die Behörden des Polizeidienstes mit Ermächtigung der Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 475 Auskunft erteilen können; dies trägt der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Rechnung und vermeidet unnötigen Aufwand, etwa in Verkehrsstrafsachen. Satz 3 stellt schließlich klar, daß es zu einer Übermittlung zwischen Behörden des Polizeidienstes keiner Entscheidung nach Satz 1 bedarf.

Absatz 2 betrifft nur die Entscheidungen nach § 475. Die Regelung entspricht im wesentlichen § 406e Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz. Absatz 3 bezieht sich sowohl auf Absatz 1 als auch auf Absatz 2. Die Regelung entspricht § 406e Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz, sie schließt die Anfechtung der richterlichen Entscheidung über die Akteneinsicht aus. Unberührt von den Regelungen in § 478 bleibt, ob bzw. in welchen Fällen der Gewährung von Akteneinsicht oder Auskünften durch die Staatsanwaltschaft für einen Betroffenen der Rechtsweg nach § 23 EGGVG eröffnet ist.

Zu § 479

Die Regelung stellt klar, daß personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen für Zwecke der Strafrechtspflege übermittelt werden dürfen. Die Datenübermittlung im Verfahren wird davon nicht erfaßt, weil sie ohnehin ohne Einschränkungen zulässig ist, s. o. § 474. Zwecke der Strafrechtspflege sind etwa auch die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen, die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Strafvollstreckung, der Strafvollzug und das Gnadenwesen (vgl. § 452 StPO). Voraussetzung der Datenübermittlung ist nur, daß diese aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Zu § 480

Die Regelung stellt klar, daß besondere gesetzliche Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren unberührt bleiben. Zu nennen sind etwa § 18 BVerfSchG, § 117b BRAO und §§ 20, 21 BDO, aber auch Auskunftsrechte der Medien.

Zu § 481

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze verwenden. Die Regelung ist erforderlich, weil diese Daten aus Strafverfahren stammen. Einschränkungen bezüglich der Verwendung solcher Daten sind grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Sie sind im Hinblick darauf nicht angezeigt, daß häufig eine Gemengelage zwischen Strafverfahrens- und Polizeirecht besteht. Der generelle Rückgriff auf die Polizeigesetze ist als Maßstab auch deshalb sachgerecht, weil ansonsten die effektive Erfüllung der Aufgabe Gefahrenabwehr beeinträchtigt wird. Satz 2 stellt korrespondierend klar, daß die Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten den Polizeibehörden auch zu den Zwecken übermitteln dürfen, die in den Polizeigesetzen enthalten sind.

Für die in Absatz 2 geregelte Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die Polizei, die durch besondere Ermittlungsmaßnahmen gewonnen worden sind und deswegen nur unter engen, in der Strafprozeßordnung festgelegten Voraussetzungen erhoben werden durften, kann es allerdings nicht ausreichen, daß sie allgemein nach Maßgabe der Polizeigesetze verwendet werden sollen. Es handelt sich um Daten, die durch Rasterfahndung, durch Telefonüberwachung, durch ohne Wissen des Betroffenen hergestellte Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, durch den Einsatz besonderer technischer Mittel ohne Wissen des Betroffenen oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler gewonnen worden sind. Wenn ihre Übermittlung nicht an die im Gesetz für ihre Erhebung vorgesehenen Voraussetzungen geknüpft wird, müssen wenigstens besondere Gründe hierfür vorliegen. Die Übermittlung soll deswegen nur zulässig sein, wenn sie die Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bezweckt.

Zu § 482

Als Ausgangsnorm der Dateienregelungen im Zweiten Abschnitt stellt § 482 die grundsätzliche Befugnis der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten klar.

Absatz 1 regelt in einer Generalklausel die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justiz- sowie Strafverfolgungsbehörden in Dateien. Dabei wird die Zulässigkeit durch die an der Erfüllung der der speichernden Stelle obliegenden Aufgaben zu bemessende Erforderlichkeit begrenzt. Der Entwurf verzichtet zur Vermeidung einer für die Strafverfolgungsbehörden schwer handhabbaren Regelungsdichte auf eine Differenzierung nach unterschiedlichen Einzelzwecken der Datenspeicherung und -nutzung und lehnt sich hinsichtlich der Zweckbestimmung an die Formulierung in § 14 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BDSG an.

Absatz 1 erfaßt damit sowohl die Zwecke der Vorgangsverwaltung im Sinne einer Aktenregistratur als auch unmittelbare Verfahrenszwecke des jeweils betroffenen Strafverfahrens, die Nutzung der gespeicherten Daten in nachfolgenden Strafverfahren und schließlich Zwecke der Dienstaufsicht. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu unmittelbaren Zwekken des Verfahrens erstreckt sich auf sämtliche Stadien des Strafverfahrens von der Einleitung der Ermittlungen bis hin zum Vollstreckungsverfahren und umfaßt auch das Begnadigungsrecht des Bundes und der Länder (§ 452 StPO) sowie die Aufgaben der internationalen Rechtshilfe.

Es wurde auch darauf verzichtet, die verschiedenen Arten der einzelnen Dateien festzulegen sowie durch eine Aufzählung von Datenfeldern gesetzlich die Daten zu umschreiben, die gespeichert werden dürfen. Eine dahin gehende gesetzliche Eingrenzung der insbesondere in der staatsanwaltlichen und polizeilichen Praxis geführten Dateien ist im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der möglichen und erforderlichen Daten sowie die Spannbreite der notwendigen Datenfelder, die sich nach den spezifischen Bedürfnissen der speichernden Stelle und dem konkreten Einsatz der Datei richtet, nicht möglich.

Die Vorschrift umfaßt – ebensowenig wie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes – nicht die Arbeitsdateien, die etwa der ermittelnde Staatsanwalt zur Erleichterung der Bearbeitung eines umfangreichen Falles anlegt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine die moderne Technik nutzende Methode der Sachbearbeitung, die an die Stelle etwa handschriftlicher Auszüge und Übersichten getreten ist. Bei einem derartigen nicht nach außen tretenden Umgang mit den in den Akten vorhandenen Daten handelt es sich nicht um eine zu der eigentlichen Ermittlungstätigkeit hinzutretende Datenverarbeitung, die einer spezifischen gesetzlichen Regelung bedürfte. Im übrigen würden die §§ 482ff. StPO vom Regelungsgehalt her auch nicht auf derartige temporäre Arbeitsdateien passen: Deren Bedeutung erschöpft sich in der Bewältigung eines konkreten Einzelfalles, während die in den §§ 482ff. StPO gemeinten Daten gerade für Erhebungen außerhalb eines Ursprungseinzelfalles relevant sind. Damit ergibt sich die Aufgabe, unter Beteiligung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten durch Verwaltungsvorschriften Einsatz und Umgang mit Arbeitsdateien so zu regeln, daß, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefahren bei einer elektronischen Speicherung gegenüber der in den Akten, ein Mißbrauch verhindert wird.

Aus dem Standort der Bestimmung in der Strafprozeßordnung ergibt sich, daß sich die Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten auf die Strafrechtspflege beschränkt und nicht eine allgemeine, für alle Gerichtsbarkeiten geltende Regelung trifft. Als Adressaten werden neben den Gerichten und den Staatsanwaltschaften andere Justizbehörden und sonstige Strafverfolgungsbehörden genannt. Damit werden einerseits die Vollstrekkungsbehörden, die Bewährungshilfe und die Justizverwaltung und andererseits die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Polizei, des Bundeskriminalamtes und des Bundesgrenzschutzes, aber auch etwa der Finanzverwaltung sowie der Forst- und Jagdverwaltung erfaßt. Unter den Begriff „andere Justizbehörden" fallen grundsätzlich auch die Justizvollzugsanstalten. Insoweit ist jedoch von einem Vorrang der spezielleren datenrechtlichen Befugnisse, die in das StVollzG aufzunehmen sein werden, auszugehen.

Die Vorschrift enthält keine Ermächtigung zur Erhebung personenbezogener Daten; sie setzt vielmehr eine solche Erhebungsbefugnis voraus. Geregelt wird somit allein die Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die gestützt auf die Generalermittlungsklausel des § 161 StPO oder durch eine besonders geregelte Ermittlungsmaßnahme (etwa §§ 81a, 100a, 100c StPO) im Ermittlungsverfahren bzw. aufgrund der jeweiligen Ermittlungsbefugnisse in den nachfolgenden Verfahrensabschnitten erhoben worden sind.

Die Begriffe „speichern, verändern und nutzen" entsprechen dem Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes. Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BDSG ist unter „Speichern" das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung und unter „Verändern" das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten zu verstehen. „Nutzen" ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt (§ 3 Abs. 6 BDSG). Soweit die Befugnis eingeräumt wird, erstreckt sich diese – ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz – zugleich auf die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die speichernde Stelle, so etwa im Rahmen der automatisierten Bearbeitung im Strafbefehlsverfahren.

Nach Absatz 2 können die Daten auch in gemeinsamen oder verbundenen Dateien geführt werden. Die Zulässigkeit der Speicherung der Informationen in gemeinsamen oder verbundenen Dateien läßt die datenschutzrechtlichen Pflichten und Rechte unberührt, die an den Begriff der speichernden Stelle anknüpfen. Auch bei gemeinsamen oder verbundenen Dateien nach Absatz 2 bleibt die jeweilige in Absatz 1 genannte speicherungsberechtigte Stelle, die das Datum erfaßt oder aufnimmt, speichernde Stelle. Daraus folgt, daß eine Verwendung der Daten durch die speichernde Stelle eine Nutzung darstellt, während eine Verwendung durch andere Stellen eine Übermittlung der Daten voraussetzt, die in den §§ 483, 484 geregelt ist.

Die Zulässigkeit der Speicherung in gemeinsamen oder verbundenen Dateien entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Sowohl bei den Polizeibehörden als auch im Bereich der Staatsanwaltschaften werden bereits derzeit gemeinsame und verbundene Dateien geführt oder vorbereitet. Beispielhaft genannt seien hier die Datei „Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften" (GAST) in Schleswig-Holstein sowie das EDV-Verfahren „Registerführung an Amts- und Staatsanwaltschaften" (REFAS) in Hessen (bisher Staatsanwaltschaften Darmstadt und Frankfurt a. M. sowie Amtsanwaltschaft Frankfurt a. M.). Die

Einrichtung gemeinsamer oder verbundener Dateien dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht im Datenverbund eine beschleunigte Feststellung von Doppelvorgängen oder solcher Verfahren, die im Hinblick auf den Gesichtspunkt des Strafklageverbrauchs bei fortgesetzten Taten oder des persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zusammenzuführen sind. Absatz 2 dient daher auch dem angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte dringenden Bedürfnis nach einer Entlastung der Rechtspflege.

Durch den Entwurf wird das Vorhaben eines bundesweiten „Staatsanwaltliche Informationssystem" (SISY) nicht aufgegriffen. Auch wenn die Einführung eines solchen länderübergreifenden Registers aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden angesichts des Bedürfnisses nach einer Entlastung der Rechtspflege einerseits und den Bemühungen um eine verstärkte Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität andererseits von erheblicher Bedeutung ist, soll dieses Vorhaben einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben.

Andererseits wird die Möglichkeit von Datenverbundsystemen über die Landesgrenzen hinaus durch den Entwurf nicht versperrt. Ein Bedürfnis hierfür könnte sich etwa in länderübergreifenden Ballungszentren (Rhein-Main-Gebiet, Ludwigshafen/Mannheim) ergeben.

Absatz 3 stellt entsprechend der Regelung in § 481 klar, daß die Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Dateien der Polizei für andere Zwecke als die des Strafverfahrens den Bestimmungen der jeweils geltenden Polizeigesetze unterliegt.

Zu § 483

Die Vorschrift regelt Zulässigkeit und Umfang der Übermittlung der nach § 482 gespeicherten personenbezogenen Daten. Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 Nr. 3 BDSG ist unter Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise zu verstehen, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft.

Absatz 1 gestattet die Übermittlung der nach § 482 gespeicherten Daten an die dort genannten Stellen für Zwecke der Strafrechtspflege. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung unterliegt insoweit hinsichtlich des Empfängers den gleichen Voraussetzungen und Grenzen wie die Speicherung, Veränderung oder Nutzung nach § 482. Empfänger können somit Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und sonstige Strafverfolgungsbehörden sein. Voraussetzung für die Übermittlung ist die Erforderlichkeit zur Erfüllung der der empfangenden Stelle obliegenden Aufgaben im Rahmen der Strafrechtspflege, worunter auch hier die Strafverfolgung selbst, die Strafvollstreckung einschließlich der Bewährungsüberwachung, die Bewährungshilfe, das Gnadenwesen, aber auch die internationale Rechtshilfe und die Dienstaufsicht fällt.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung der nach § 482 gespeicherten Daten durch Erteilung von Auskünften aus einer Datei, soweit die Voraussetzungen der Gewährung von Akteneinsicht oder Auskunft aus Akten vorliegen. Die Voraussetzungen und Grenzen der Zulässigkeit sind damit unmittelbar an die Vorschriften der Akteneinsicht gekoppelt, so daß insoweit auf die Begründung zu den §§ 474ff. verwiesen werden kann.

Aufgrund der Regelung in Absatz 1 kommt der Bestimmung in Satz 1 nur insoweit Bedeutung zu, als die Auskunft entweder von den in § 482 Abs. 1 bezeichneten Stellen zu Zwecken außerhalb der Strafrechtspflege – also etwa im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Streitigkeiten – oder aber von anderen Stellen begehrt wird. Die Möglichkeit der Auskunftserteilung anstelle von Akteneinsicht dient auch der Entlastung der Justiz und wird insbesondere in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Dateiauskunft weniger arbeitsbelastend und schneller das Informationsbedürfnis des Anfragenden befriedigen kann als die Gewährung von Akteneinsicht oder Erteilung von Auskünften aus den Akten.

Da Voraussetzung und Umfang einer Dateiauskunft identisch sind mit der Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten, gestattet Absatz 2 Satz 1 keine über eine Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinausgehende Auskunftserteilung.

Absatz 2 Satz 2 läßt die Auskunft aus Dateien i. S. des § 482 auch unter den Voraussetzungen des § 479 zu, so daß zunächst hinsichtlich der Voraussetzungen und Grenzen auf die entsprechende Begründung zu verweisen ist. Über die in Absatz 1 getroffene Regelung hinaus ist der Verweis auf § 479 zunächst insoweit bedeutsam, als klargestellt wird, daß die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 482 Abs. 1 bezeichneten Stellen zu Zwecken der Strafrechtspflege nicht nur auf Anfrage, sondern gegebenenfalls auch von Amts wegen zulässig ist. Im übrigen wird hiervon die Übermittlung an andere Stellen zu Zwecken der Strafrechtspflege betroffen, so etwa im Rahmen der Mitteilung von Auflagen und Weisungen.

Absatz 3 Satz 1 stimmt mit dem Wortlaut der Vorschrift in § 480 überein. Es wird klargestellt, daß besondere gesetzliche Übermittlungsbestimmungen auch im Rahmen der hier geregelten Befugnisse unberührt bleiben bzw. zu einer Erteilung von Auskünften aus Dateien ermächtigen.

Absatz 3 Satz 2 verweist hinsichtlich aller Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 auf die zur Akteneinsicht vorgesehenen allgemeinen Beschränkungen des § 477 Abs. 2 und 3. Danach gilt zunächst, daß eine Übermittlung dann zu versagen ist, wenn Zwecke des Strafverfahrens selbst oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Auf die Begründung zu § 477 Abs. 2 wird verwiesen. Die Verweisung auf die Vorschrift in § 477 Abs. 3 trägt dem Gebot der Zweckbindung

Rechnung. Die Daten dürfen danach vom Empfänger grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Übermittlung erfolgte. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit hierfür eine eigenständige Übermittlung der personenbezogenen Daten hätte erfolgen dürfen. Aufgrund der Formulierung „gelten ... entsprechend" ist im übrigen klargestellt, daß auch im Bereich der Übermittlung von personenbezogenen Informationen aus Dateien entsprechend § 477 Abs. 3 Satz 2 danach zu differenzieren ist, ob es sich bei dem Empfänger um eine öffentliche Stelle im Sinne des § 474 Abs. 1 und 2 oder um eine Privatperson oder sonstige Stelle im Sinne des § 475 handelt. Im zweiten Fall ist für jede zweckändernde Verwendung der Daten die Zustimmung der übermittelnden Stelle erforderlich. Ohne Bedeutung ist der Verweis auf § 477 Abs. 3 für die Übermittlung zu wissenschaftlichen Zwecken, da insofern die speziellere Regelung nach Absatz 3 i. V. m. § 476 Abs. 3 anzuwenden ist.

Zu § 484

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (On-line-Verfahren) für die Übermittlung von Daten nach § 483 Abs. 1, also an Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, daß durch die auf die in § 482 Abs. 1 bezeichneten Stellen begrenzte Befugnis zur Fernabfrage unter den nach dem Entwurf vorgegebenen Maßgaben nicht stärker in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird, als dies bei der Auskunft nach herkömmlicher Art der Fall ist.

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens fest. Die Zulässigkeit des On-line-Verfahrens bestimmt sich nach der Angemessenheit dieser Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen. Die Regelung greift damit die Formulierung des § 10 Abs. 1 Satz 1 BDSG – unter Verzicht auf eine Berücksichtigung der im Bereich der Strafverfolgungsbehörden nicht gegebenen „Geschäftszwecke" – auf. Sie entspricht den Bedürfnissen der Praxis nach einer Entlastung der Rechtspflege und trägt in Ergänzung der Vorschrift über gemeinsame und verbundene Dateien in § 482 Abs. 2 den technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung. Neben dem allgemeinen Bedürfnis einer Entlastung insbesondere der Geschäftsstellen durch rationelle Arbeitstechniken ist hierbei auch eine Beschleunigung in der Erledigung von Anfragen von Bedeutung.

Der Entwurf enthält hinsichtlich des On-line-Verfahrens keine eigenständigen Maßgaben hinsichtlich der Gewährleistung der Datensicherheit und weiterer Einzelheiten, wie etwa organisatorischer Vorgaben bei der Einrichtung des automatisierten Datenzugriffs, der Gewährleistung von Kontrollmöglichkeiten oder der Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Vielmehr verweist Absatz 2 insoweit auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die speichernde Stelle gelten. Für Gerichte und Behörden des Bundes sowie solcher Länder, in denen der Datenschutz nicht durch Landesgesetze geregelt ist, gelten daher nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG die Bestimmungen in § 10 Abs. 2 bis 5 BDSG und im übrigen die jeweiligen Vorschriften des Landesdatenschutzrechtes.

Zu § 485

Die Vorschrift regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten in Dateien nach § 482.

Absatz 1 verpflichtet die speichernde Stelle, unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn und sobald deren Unrichtigkeit bekannt wird. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Antrag des Betroffenen.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Löschung in Dateien gespeicherter personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Danach wird der in der Speicherung liegende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begrenzt durch die Notwendigkeit der Kenntnis der Daten für die Zwecke der Stelle, die die Datei eingerichtet hat. Die Vorschrift selbst sieht keine abstrakte Höchstfrist für die Speicherung personenbezogener Daten vor und legt auch selbst keine Fristen für eine periodische Überprüfung der Datenbestände fest. In welcher Weise überprüft wird, ob die Daten für die Zwecke der Stelle, die die Datei errichtet hat, noch erforderlich sind, kann in Verfahrensvorschriften, die bei der Errichtung der Datei zu erlassen sein werden, unter Berücksichtigung des Zwecks jeder einzelnen Datei festgelegt werden.

Absatz 3 läßt anstelle der nach Absatz 2 vorzunehmenden Löschung in Ausnahmefällen eine Sperrung der Daten zu und regelt im übrigen die Frage der Zulässigkeit einer Nutzung und Übermittlung gesperrter Daten. Sperren bedeutet nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 Nr. 4 BDSG das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Nach Satz 1 Nr. 1 tritt eine Sperrung an die Stelle der Löschung, falls durch die Löschung schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die Regelung verfolgt das Ziel, für den Betroffenen potentiell günstige Informationen verfügbar zu erhalten. Dieser soll davor geschützt werden, daß er durch den endgültigen Verlust von Informationen oder Beweismitteln Nachteile erleidet. Wann eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person vorliegt, läßt sich nicht mit Allgemeingültigkeit definieren, sondern kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Auch soweit die Behebung einer bestehenden Beweisnot ausschließlich durch Aufrechterhaltung der Speicherung möglich ist, unterbleibt eine Löschung. Hierzu enthält Satz 3 zweiter Halbsatz eine besondere Regelung zur Nutzung und Übermittlung gesperrter Daten.

Nach Satz 1 Nr. 2 kann anstelle der Löschung eine Sperrung personenbezogener Daten erfolgen, soweit diese trotz Eintritts der nach dem Zweck der Speiche-

rung eingetretenen Löschungsreife für laufende, also bereits begonnene Forschungsarbeiten benötigt werden.

Satz 1 Nr. 3 ermöglicht einen Verzicht auf Löschung durch Sperrung personenbezogener Daten für den Fall, daß eine Löschung trotz Eintritts der Löschungsreife wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Soweit personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenkontrolle gespeichert sind, sind sie nach Satz 2 auch vor Eintritt der Löschungsreife gesperrt, ohne daß es hierzu eines ausdrücklichen Sperrvermerkes bedarf. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Speicherung kann sich aus den insbesondere im Bereich des automatisierten Abrufverfahrens nach § 484 Abs. 2 – so etwa § 10 Abs. 4 Satz 3 BDSG – und im übrigen nach § 487 für die speichernde Stelle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Der Zweck der Datensicherung und der Datenkontrolle wird zwar im Entwurf nicht explizit angesprochen, unterfällt aber der Generalklausel des § 482 Abs. 1.

Satz 3 legt die Grenzen fest, in denen personenbezogene Daten trotz der Kennzeichnung als gesperrt (Sperrvermerk) übermittelt und genutzt werden dürfen. Bereits aus dem Sinn der Sperrung ergibt sich zunächst, daß dies grundsätzlich auf solche Zwecke zu beschränken ist, die den Anlaß für den Verzicht auf eine Datenlöschung gegeben haben. Der Grund, aus dem die Löschung unterblieben ist, sowie die sich hieraus ergebende Zweckbindung sind daher im Sperrvermerk kenntlich zu machen. Danach können die Daten im Falle von Satz 1 Nr. 1 nur im Interesse der betroffenen Person, zu deren Gunsten von einer Löschung abgesehen wurde, im Falle von Satz 1 Nr. 2 nur zu den betroffenen Forschungsarbeiten und im Falle von Satz 2 nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenkontrolle übermittelt und genutzt werden. Des weiteren folgt aus dem Sinn der Sperrung, daß ein Datum, auf dessen Löschung nach Satz 1 Nr. 3 lediglich im Hinblick auf einen unverhältnismäßigen Löschungsaufwand verzichtet wurde, grundsätzlich überhaupt keine Verwendung mehr finden darf. Der zweite Halbsatz in Satz 3 regelt eine Ausnahme von der im übrigen strengen Verwendungsbeschränkung gesperrter Daten für den Fall einer eingetretenen Beweisnot. Damit wird einer notstandsähnlichen Situation Rechnung getragen, in der ausschließlich durch die in der Datei enthaltenen Informationen der erforderliche Beweis (unmittelbar oder mittelbar) erlangt werden kann, gleichwohl hierdurch aber ein abweichender als der den Anlaß der Sperrung bildende Zweck verfolgt wird. Durch den Begriff der Beweisnot ist zugleich die absolute Subsidiarität einer zu diesem Zweck zulässigen Übermittlung oder Nutzung klargestellt.

Absatz 4 enthält die datenschutzrechtlich erforderliche Nachberichtspflicht für den Fall, daß unrichtige, zu löschende, gesperrte oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die in Satz 2 enthaltene Einschränkung der Nachberichtspflicht setzt einen unverhältnismäßigen Aufwand und die Nichterkennbarkeit einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen voraus.

Nach Absatz 5 können Daten anstelle ihrer Löschung an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen. In diesen Fällen verbleiben keine Daten, insbesondere keine Kopien, bei der speichernden Stelle. Die Regelung soll ermöglichen, daß personenbezogene Daten, die zu löschen wären, einem Staatsarchiv angeboten und, sofern ihnen z. B. bleibender Wert im Sinne von § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt, übergeben werden können. Absatz 5 stellt somit klar, daß § 485 keine archivrechtlichen Regelungen vorgehende Rechtsvorschrift über die Vernichtung von Unterlagen ist.

Zu § 486

Die Vorschrift räumt den Betroffenen in Absatz 1 ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Speicherung der auf ihre Person bezogenen Daten nach § 482 ein. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vorbeugung gegen den Mißbrauch durch Nichtberechtigte verlangt Satz 2 einen schriftlichen Antrag. Sätze 3 und 4 treffen besondere Regelungen für den Fall gemeinsamer Dateien. Der Betroffene kann sich, wenn er die speichernde Stelle nicht feststellen kann, an jede am Datenverbund beteiligte Stelle wenden, die die Auskunft im Einvernehmen mit der speichernden Stelle erteilt. Hierdurch wird sichergestellt, daß die speichernde Stelle jederzeit über die Verwendung ihrer Daten informiert ist und gegebenenfalls die nur dieser Stelle bekannten, der Auskunftserteilung nach Absatz 2 entgegenstehenden Umstände Berücksichtigung finden.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von der generellen Auskunftspflicht bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse Dritter an der Geheimhaltung vor. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung ergibt sich im Bereich der Strafverfolgung insbesondere bei einer Gefährdung des Untersuchungszweckes durch entsprechende Mitteilungen. Aus diesem Grund bedarf es im Falle der Verweigerung der Auskunft auch keiner Begründung, da allein schon diese das Geheimhaltungsinteresse verletzen würde. Die Vorschrift nennt alternativ neben der Nichterteilung die Zurückstellung der Auskunft. Hierdurch wird die Möglichkeit einer flexiblen Reaktion auf das Auskunftsersuchen, insbesondere bei einem nur für einen überschaubar vorübergehenden Zeitraum bestehenden Geheimhaltungsinteresse, eröffnet. Die Zurückstellung begründet zugleich die Pflicht, die Auskunft nachzuholen, soweit sie nicht endgültig zu versagen ist.

Die zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geführten Dateien der Polizei enthalten regelmäßig Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung gewonnen wurden, und in sonstiger Weise gewonnene Daten. Es ist daher unerläßlich, einheitlich die Geltung der ausführlichen Dateiregelungen in den Polizeigesetzen vorzusehen. Dies ist durch § 482 Abs. 3 StPO sichergestellt. Durch die beantragte Regelung in Absatz 3 soll klargestellt werden, daß die

Regelung des § 482 Abs. 3 StPO auch auf den Auskunftsanspruch übertragbar ist. An der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (§§ 161, 163 StPO) bei Auskunftsbegehren, die ein laufendes Ermittlungsverfahren betreffen, ändert sich hierdurch nichts.

Zu § 487

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der der speichernden Stelle obliegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des Datenschutzes auf die für die jeweilige Stelle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sind entsprechend den Ausführungen zu § 484 Abs. 2 nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 BDSG dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. den entsprechenden Landesdatenschutzgesetzen zu entnehmen.

Zu Artikel 2

Die Übergangsregelung berücksichtigt, daß das in § 160 Abs. 4 StPO aufgenommene Postulat einer besonderen Regelung von Verwendungsbeschränkungen für Zwecke des Strafverfahrens in bereits geltenden Vorschriften nicht berücksichtigt werden konnte. Dem Gesetzgeber wird die Möglichkeit eröffnet, hier bestehende Lücken in der vorgegebenen Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes zu schließen und gegebenenfalls besondere Verwendungsbeschränkungen auch für das Strafverfahren zu bestimmen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß in den von den Ländern aufgegriffenen Regelungsbereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dabei steht außer Frage, daß die zu schaffenden Regelungen in jeder Beziehung verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen müssen.

Darüber hinaus besteht nach Auffassung der Bundesregierung weitergehender Regelungsbedarf.

Die Bundesregierung wird alsbald einen Regierungsentwurf vorlegen und sieht deswegen von einer Stellungnahme im einzelnen ab.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333